

Einwohnergemeinde Egerkingen



**Verordnung zum Reglement
über die Ausrichtung von
Unterstützungsbeiträgen an die
frühe Sprachförderung**

Gültig ab 1. August 2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zuständigkeit.....	3
§ 2	Antrag	3
§ 3	Prüfung der Anspruchsberechtigung / Verfügung der Beiträge	3
§ 4	Massgebendes Einkommen	3
§ 5	Höhe der Beiträge zugunsten der Erziehungsberechtigten.....	4
§ 6	Auszahlung der Beiträge zugunsten der Erziehungsberechtigten	4
§ 7	Härtefallregelung	4
§ 8	Inkrafttreten	4
Anhang A: Tarifordnung.....		5
Anhang B: Antragsformular für Beiträge an die frühe Sprachförderung.....		6

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Egerkingen

– gestützt auf § 23 Abs. 3 lit. d der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2017 und § 7 Abs. 1 des Reglements über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an die frühe Sprachförderung vom 1. August 2026 –

beschliesst:

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

§ 1 Zuständigkeit

- 1 Der Gemeinderat beauftragt die Abteilung Finanzen mit dem Vollzug des Reglements und der Verordnung zum Reglement über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an die frühe Sprachförderung.

§ 2 Antrag

- 1 Die Erziehungsberechtigten reichen das Antragsformular (Anhang B) vollständig ausgefüllt und unterzeichnet bei der Abteilung Finanzen ein.
- 2 Unvollständige Anträge werden nicht behandelt.

§ 3 Prüfung der Anspruchsberechtigung / Verfügung der Beiträge

- 1 Die Abteilung Finanzen prüft die Anspruchsberechtigung und erlässt gegenüber den Erziehungsberechtigten eine Beitragsverfügung, aus welcher das für die Berechnung massgebende Einkommen, der maximale Beitrag der Gemeinde sowie die Beitragsdauer hervorgehen.

§ 4 Massgebendes Einkommen

- 1 Bei ordentlich besteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen:
 - a. dem Nettoeinkommen gemäss Steuerveranlagung Ziffer 400;
 - b. abzüglich Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 521;
 - c. abzüglich des Totalbetrags gemäss Ziffer 630 für minderjährige Kinder oder in beruflicher Ausbildung stehende Kinder;
 - d. zuzüglich 5% des steuerbaren Vermögens gemäss Ziffer 990.

- ² Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn, abzüglich einer Pauschale von 25%, zuzüglich 5% des Vermögens per 31.12. der Vorperiode.
- ³ Bei Erziehungsberechtigten, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in einer Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen. Als Lebensgemeinschaft gilt das Führen eines gemeinsamen Haushaltes.
- ⁴ Beitragsberechtigt ist ein massgebendes Einkommen bis maximal CHF 85'000.–.

§ 5 Höhe der Beiträge zugunsten der Erziehungsberechtigten

- ¹ Die Höhe der Beiträge richtet sich einkommens- und vermögensabhängig nach dem durch den Gemeinderat festgelegten Tarif (Anhang A).

§ 6 Auszahlung der Beiträge zugunsten der Erziehungsberechtigten

- ¹ Die Auszahlung an die Erziehungsberechtigten erfolgt semesterweise per 1. August und 1. Februar.

§ 7 Härtefallregelung

- ¹ In begründeten Härtefällen kann der Gemeinderat auf Gesuch der Erziehungsberechtigten die Höhe des Gemeindebeitrages individuell festlegen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 8. April.2026 mit Beschluss Nr. 39/2026.

Einwohnergemeinde Egerkingen
Namens des Gemeinderates

Bernhard Studer
Gemeindepräsident

Elvira Biedermann
Verwaltungsleiterin/
Bereichsleiterin Zentrale Dienste

Anhang A: Tarifordnung

Tarifordnung zur Ermittlung der Beiträge der Gemeinde an die frühe Sprachförderung

Massgebendes Einkommen gemäss § 4 Abs. 1 - 3 der Verordnung	max. Beitrag der Gemeinde an die frühe Sprachförderung
bis 40'000	100%
40'001 bis 45'000	90%
45'001 bis 50'000	80%
50'001 bis 55'000	70%
55'001 bis 60'000	60%
60'001 bis 65'000	50%
65'001 bis 70'000	40%
70'001 bis 75'000	30%
75'001 bis 80'000	20%
80'001 bis 85'000	10%
ab 85'001	00%

Anhang B: Antragsformular für Beiträge an die frühe Sprachförderung

Das Antragsformular ist der Abteilung Finanzen der Einwohnergemeinde Egerkingen **bis spätestens 30. Juni** einzureichen.
Der Antrag wird nur geprüft, wenn er vollständig, gut leserlich ausgefüllt, unterzeichnet sowie mit einer Kopie der Anmeldung für die Spielgruppe eingereicht wird.
Der Anspruch kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

1. Angaben zum / zu den Erziehungsberechtigten / zum Konkubinatspartner

1. Person

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

E-Mail:

Telefon:

Strasse:

PLZ/Ort:

Zahlungsverbindung (IBAN-Nr.):

2. Person

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

E-Mail:

Telefon:

Die 2. Person ist NICHT der Vater / die Mutter des Kindes

2. Angaben zum Kind

Name/Vorname Kind:

Geburtsdatum:

3. Beilage

Kopie der Anmeldung für die Spielgruppe

1. Bestätigung der Erziehungsberechtigten / des Konkubinatspartners

- 1 Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie das Antragsformular für Beiträge an die frühe Sprachförderung wahrheitsgetreu ausgefüllt haben.
- 2 Mit seiner Unterschrift erklärt sich der Konkubinatspartner zudem damit einverstanden, dass in der Beitragsverfügung der Gemeinde sein massgebendes Einkommen, gestützt auf die neuste rechtskräftige Steuerveranlagung, aufgeführt wird.
- 3 Führen Veränderungen der relevanten Faktoren zu einer Veränderung der Anspruchsberechtigung, wird der Beitrag von der Gemeinde neu verfügt.
- 4 Eine Verletzung der Meldepflicht kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben. Die Dauer des Leistungsausschlusses richtet sich dabei nach dem Verschulden.

Ort und Datum:

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten:

.....

Unterschrift des Konkubinatspartners:

.....